



Vorsitzender
Samuel Vin Goldmann

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

18.12.2023

Stellungnahme des Landesschulbeirates zum Referentenentwurf – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Am Mittwoch, den 29.11.2023 fand im Rahmen einer Sondersitzung des Landesschulbeirates die Anhörung zur Novellierung des Schulgesetzes statt. Der REFERENTENENTWURF – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften – wurde dem Landesschulbeirat am Freitag, den 24.11.2023 per E-Mail zugestellt. In der Sitzung stellte die SenBJF den Entwurf vor und erläuterte ihn durch die Referentinnen Frau Mech-Borgmann, Frau Schulze, Frau Herpell und Frau Dr. Heesen. Einige Nachfragen wurden am 06.12.2023 per E-Mail beantwortet.

Der Landesschulbeirat teilt die Einschätzung des Beirates Berufliche Schulen in seiner Stellungnahme vom 30.11.2023, dass das Partizipationsverfahren unter dem hohen Zeitdruck im Zuge der kurzen Frist zwischen Bekanntgabe des Entwurfs und der beratenden Sitzung leidet. In der Kürze der Zeit ist es nicht möglich, zu allen Punkten ausführlich Stellung zu nehmen.

Datenverarbeitung

Der Landesschulbeirat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Landesdatenschutzbeauftragte bei Fragen des Datenschutzes eingebunden ist. Ebenso begrüßt werden die geplanten Anpassungen bei der Erstellung und Weiterleitung digitaler Abschlusszeugnisse für berufliche Orientierungszwecke. Die Herausgabe einer digitalen Version sollte für jede schulische Unterlage auf Wunsch möglich sein.

Religionsunterricht

Grundsätzlich begrüßt der Landesschulbeirat ein vielfältiges Angebot an Fächern in der Berliner Schule. Jedoch stellt sich die Frage, warum ein spezifischer Religionsunterricht („auf Wunsch einer Religionsgemeinschaft“) verpflichtend angeboten werden muss, wenn das Fach Ethik die Vielfalt der Weltreligionen bereits thematisiert. Die Zielgruppe einer Schule sind Kinder und deren Familien, nicht Religionsgemeinschaften. Die Frage nach der Organisation von Religionsunterricht im Kontext aktueller Raumknappheit blieb in der Diskussion offen. Der Bezirkse Elternbeirat Neukölln weist darauf hin, dass mit Blick auf regionale Gegebenheiten ein Religionsunterricht einen sinnvollen Beitrag zum Schulfrieden leisten kann. Als Beispiel wird Islamunterricht genannt, der in enger Abstimmung mit in Deutschland ausgebildeten Imamen stattfinden sollte.

Ruhen der Schulpflicht und Schulgesundheit

Zu § 43b SchulG Ruhen der Schulpflicht wird die Frist von drei Monaten für die erstmalige Überprüfung der Entscheidung durch die Schulaufsicht als deutlich zu lang eingeschätzt. Eine Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums ist unzureichend, um die Schulpflicht ruhen zu lassen. Ein eventuell vorhandener Förderplan sollte hier auf die Umsetzung überprüft werden und Stellungnahmen ambulanter Therapeut/innen und behandelnder Ärzt/innen ebenfalls Berücksichtigung

finden. Es sollte bei Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung eine Hilfefunktion unter Einbindung des Jugendamtes oder des Teilhabefachdienstes inklusive Überprüfung des Einsatzes von Schulassistenten (Teilhabe an Bildung) erfolgen.

Zu den Streichungen in § 52 SchulG Schulgesundheitspflege wird angemerkt, dass das Recht auf Bildung in Berlin in den Zuständigkeitsbereich der SenBJF fällt. Die Argumentation, es seien für medizinische Versorgung verschiedene Leistungsträger zuständig und es mangle daher an Gestaltungsmöglichkeit durch die Senatsverwaltung rechtfertigt keine Streichung per se. An dieser Stelle fehlt ein Konzept für ein zukünftiges Zusammenwirken der Verwaltungen, um diese komplexe Thematik gemeinsam zu bewältigen. Die neue Kann-Bestimmung in § 58 SchulG Absatz (8) wird von einigen Mitgliedern mit der Begründung abgelehnt, dass dies nicht der UN-Behindertenrechtskonvention entspreche.

Übergang Oberschule, Probejahr, Versetzungen

§ 56 § 59

Der Landesschulbeirat begrüßt die Ausweitung des Begriffs „Geschwisterkinder“ (Kinder im Haushalt lebend). Unterschiedliche Lebensrealitäten werden so besser abgebildet. Hinsichtlich der neuen Regelungen (Eignungserprobung) für den Übergang an weiterführende Schulen bleiben viele Fragen offen. Welche Ausgleichsmöglichkeiten werden für Kinder eröffnet, die durch nicht diagnostizierte Beeinträchtigungen im nun sehr engen Verfahren benachteiligt werden? Der Verweis auf die Möglichkeit, vorhandene Teilschwächen im Aufnahmeverfahren zu thematisieren, geht an einem Bildungsverständnis vorbei, das auf individuelle Förderung setzt.

Die aktuelle Situation mit Blick auf Schulplätze ist angespannt. Es lastet bereits jetzt viel Druck auf Kollegien und Grundschulen, um Kindern zu einem guten Notenschnitt zu verhelfen. Engere Kriterien für eine Aufnahme an Gymnasien werden diesen Druck erhöhen und keine automatische Entspannung schaffen. Zudem kann ein zu einheitliches Verfahren die

bestehenden bezirklichen Unterschiede in den Notendurchschnitten der Grundstufe nur unzureichend abbilden. Es stellt sich die Frage, wie vergleichbar die Prognosen zwischen den Bezirken sind. Der Verweis auf Klassenarbeiten in Klasse 5 und 6 nach einem Standard berücksichtigt nicht den Kontext struktureller Benachteiligung, der mit dem geplanten Verfahren verstärkt werden könnte. Die Reduzierung der Prognose auf einen Notenschnitt aus den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch trägt ebenso zu einer Verengung bei. Individuelle Bildungsbiografien können dadurch nicht angemessen abgebildet werden.

Laut SenBJF soll lediglich die Erarbeitungsphase, nicht jedoch das neue Verfahren selbst Kosten verursachen. Soll das Aufnahmeverfahren kostenneutral umgesetzt werden, also ohne Personalaufwuchs, ergibt sich die Frage, an welcher Stelle Arbeit wegfällt, damit die durchführenden Lehrkräfte nicht zusätzlich belastet werden. Des Weiteren empfiehlt der Landeschulbeirat dringend eine Evaluation der ersten Verfahrensrunden. Der Verweis auf die Nutzung von Bestandsinstrumenten und die Begleitung durch die Fachreferate bleibt ungenau. Es bedarf einer Klärung, was genau hiermit gemeint ist und was in Zukunft evaluiert werden soll.

Gemäß der Änderung ist auf Wunsch eine Versetzung nach der Klasse 7 an eine andere Schulform möglich. Allerdings ergibt sich aus diesem Text keine Garantie auf einen Schulplatz an z.B. einer Gemeinschaftsschule. An dieser Stelle empfiehlt der Landeschulbeirat eine klärende Ergänzung.

Zu § 59 Versetzungen wurde bezüglich der Präzisierung angemerkt, dass keine Aussage zur Begrenzung der Anzahl der Wiederholungen am Gymnasium mehr ablesbar ist, abgesehen von der Festlegung durch die Höchstverweildauer an anderer Stelle. Dies lässt aber offen, wie mit Schüler/innen am Gymnasium verfahren wird, wenn diese mehrfach insgesamt oder in aufeinander folgenden Jahrgängen oder im gleichen Jahrgang wiederholen müssen und/oder es um einen (höheren) Bildungsabschluss geht.

Elftes Pflichtschuljahr

§30, §41-44, §48, §57, §108

Der LSB begrüßt die Bemühungen seitens der Senatsverwaltung, Wege zu eröffnen, Jugendlichen in Jahrgangstufen 10 ohne Anschlussoption eine weitere Orientierung und Bildung im schulischen System zu ermöglichen. Ebenso ist zu begrüßen, dass Pädagog/innen, die an diesem Angebot beteiligt sind, eine entsprechende Qualifizierung erhalten sollen. Diese Qualifizierung darf jedoch nicht zu einer Überlastung des Personals führen. Mitglieder aus der beruflichen Bildung sehen den Konflikt noch nicht aufgelöst, dass laut Schulgesetz die Berufs- und Studienorientierung Aufgabe der Allgemeinbildung ist. Ein elftes Pflichtschuljahr fände an beruflichen Schulen statt und diene der Orientierung. Dies sollte sich in dem geänderten Gesetzestext deutlicher widerspiegeln. Das Vorhaben wird Kosten mit sich bringen. Diese sollen nach Auskunft der Senatsverwaltung neben struktureller Planung auch multiprofessionelles Personal abdecken. Warum werden solche Gelder nicht schon in unteren Klassen in individuelle Förderung investiert, um zu verhindern, dass ein nicht unerheblicher Prozentsatz an Jugendlichen in Jahrgangstufe 10 noch nicht ausreichend qualifiziert ist? Bei der Diskussion um absolute Schüler/innenzahlen gibt es sehr unterschiedliche Meinungen. Eine nachgereichte Übersicht gibt keinen finalen Aufschluss darüber, wie viel Prozent eines Jahrgangs zukünftig in ein elftes Pflichtschuljahr übergehen werden. In Zeiten hoher Schüler/innenzahlen gibt der Landeschulbeirat zu bedenken, dass die reelle Zahl wohl über der geschätzten Angabe von 10% liegen dürfte. Das geplante Personalkontingent sollte dementsprechend nach oben flexibel gehalten werden. Mit Blick auf die Einpassung des elften Schuljahres in Berufsschulzeit sollten folgende Szenarien noch ausgestaltet werden: der späte Beginn der Ausbildung, der Abbruch bei frühem Beginn, der Abbruch bei spätem Beginn. Wie wird verbleibende „Schulpflicht“ in diesen Fällen gestaltet?

Der Landeschulbeirat begrüßt, dass Orientierungsangebote wie etwa das Freiwillige Jahr als elftes Pflichtschuljahr angerechnet werden bzw. gezählt werden können. Hier kommt das Schulgesetz näher an einen weiteren Bildungsbegriff als an vielen anderen Stellen.

Ganztag, Eföb, Sozialarbeit, Sprachförderung, Förderstatus

§5b, §19, §39

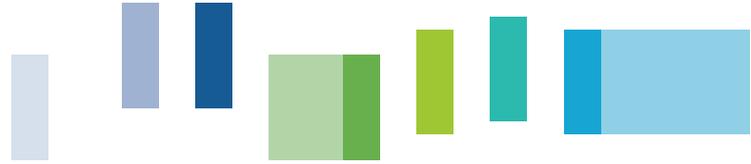
Es ist nicht nachvollziehbar, warum immersive Sprachlernmethoden gestrichen wurden. Der zeitweise Verzicht auf eine Leistungsbewertung ist zu begrüßen. Dass Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule zu verbindlichen Vorgaben werden, sollte mit einem Aufwuchs an zeitlichen und personellen Ressourcen sowie Qualifizierungsangeboten einhergehen. Für den Betreuungsschlüssel im Eföb-Bereich erachtet der LSB eine Ausstattung von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für jeweils 15 Kinder als angemessen und empfiehlt eine ergänzende Festschreibung.

Für Übergänge sollte ergänzt werden, dass ein bestehender und aktenvermerkter Förderstatus automatisch weitergegeben wird und an der Folgeeinrichtung beibehalten werden kann. Der Verzicht auf neuerliche Gutachten sollte beibehalten werden.

Anlagen

Stellungnahme IHK

Stellungnahme Beirat Berufliche Schulen



Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (Stand: 24.11.2023)

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat dem Landesschulbeirat am 24. November 2023 den Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes zur Beratung vorgelegt. Als stimmberechtigtes Mitglied im Landesschulbeirat nimmt die IHK Berlin Stellung.

Stellungnahme zu konkreten Änderungen

§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht

5) Die **allgemeinbildende** Schule ist verpflichtet, Religionsunterricht anzubieten, wenn die Religionsgemeinschaften dies wünschen. Sie hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.

Stellungnahme:

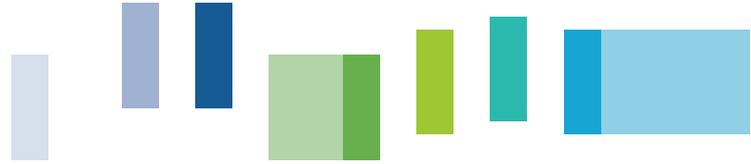
Aus Sicht der IHK Berlin sollten von dieser Regelung die Berufsschulen ausgenommen werden, deshalb der obige Formulierungsvorschlag.

Begründung:

Die über die KMK festgelegte Mindeststundenpflicht im Berufsschulunterricht sollte sich auf die Vermittlung ausbildungsrelevanter Inhalte fokussieren.

§ 30 Berufsfachschule

(3) In der Berufsfachschule wird ein einjähriger teilqualifizierender Bildungsgang in dualisierter Form eingerichtet (Berliner Ausbildungsmodell). [...] Im Berliner Ausbildungsmodell werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Ausbildungsinhalten des ersten Jahres der dualen Ausbildung vermittelt, indem neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben, ~~über betrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten~~ entsprechend der jeweils für den Ausbildungsberuf maßgebenden Vorschriften zu absolvieren sind. **Die Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsgang durch Bildungsbegleiter unterstützt.** [...] Die Aufnahme in den Bildungsgang setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht voraus und ~~kann~~ **wird** von einer Eignungsfeststellung, **der die Ausbildungsreife feststellt**, abhängig gemacht werden; der Nachweis eines Schulabschlusses ist nicht erforderlich.

**Stellungnahme:**

Die IHK Berlin begrüßt, dass der Schulversuch Berliner Ausbildungsmodell (BAM) an allen OSZ in die Regelform überführt werden soll. Nach Ansicht der IHK darf der Referentenentwurf nicht hinter den Voraussetzungen des Pilotprojekts BAM stehen: Die Eignungsfeststellung sollte keine „Kann-Regelung“, sondern notwendige Voraussetzung sein und die Überprüfung der Ausbildungsreife umfassen. Des Weiteren müssen auch die im Pilotprojekt BAM eingesetzten Bildungsbegleiter weiterhin fester Bestandteil in der Regelform sein. Des Weiteren ist die IHK Berlin der Ansicht, dass die Praxisphasen in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden müssen. Außerdem stellt sich die Frage, warum der Bildungsgang BAM unter der Berufsfachschule, gem. § 30 Berliner SchulG eingeordnet ist und IBA unter der Berufsschule, gem. § 29 Berliner SchulG zu finden ist.

Begründung:

Durch die geplante Anpassung des Berliner Ausbildungsmodells (BAM) an allen OSZ in die Regelform haben Schülerinnen und Schüler nun ein größeres Angebot an Ausbildungsgängen zur Verfügung, um in die duale Ausbildung einzumünden. Die Eignungsfeststellung sollte notwendige Voraussetzung sein und kein „Kann-Kriterium“. Die Ausbildungsreife ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am BAM Bildungsgang und muss das Unterscheidungsmerkmal zum IBA-Bildungsgang sein. Es ist weiterhin notwendig, dass BAM Schülerinnen und Schüler wie in der Pilotphase eine Bildungsbegleitung zur Seite gestellt bekommen, die sie auf den Weg zum Abschluss des Ausbildungsvertrages begleitet, da hier noch Defizite bei den Schülern bestehen. Neben den theoretischen Inhalten des ersten Ausbildungsjahres sind praktische Phasen in den Ausbildungsbetrieben zu durchlaufen, in denen die Voraussetzungen gegeben sind, die Ausbildung nach Beendigung des BAM nahtlos weiterzuführen. Daher ist die IHK Berlin der Ansicht, dass die fachpraktischen Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben analog dem Pilotprojekt durchgeführt werden müssen, da hier die notwendige fachliche Praxiserfahrung gesammelt wird und die duale Ausbildung weitergeführt werden kann. Dies ist nicht in überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten in dem Maße möglich und es besteht hier die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler danach nicht in die duale Ausbildung einmünden.

§ 43a Befreiung der Schulpflicht

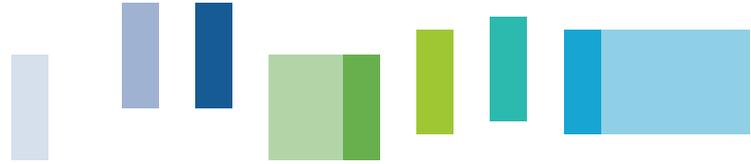
[...]

NEU Zusatz**Abs 2 Satz 6****„die Berufsausbildung nachweislich im Rahmen eines Dualen Studiums erfolgt.“****Stellungnahme:**

Die IHK Berlin begrüßt ausdrücklich den neuen Paragraphen zur Klarstellung der Möglichkeiten für eine Befreiung von der Schulpflicht. Jedoch sollte aus Sicht der IHK Berlin der Paragraph um **den oben genannten Passus ergänzt werden.**

Begründung:

Duale Studiengänge zeichnen sich dadurch aus, dass sie das betrieblich-duale Lernen und das wissenschaftliche Lernen systematisch integrieren. Sie stellen eine attraktive und praxisorientierte Variante für leistungsstarke Schüler und Schülerinnen dar.



Duale Studiengänge erfordern ganzheitliche Studienkonzepte, die gleichermaßen auf eine anwendungsbezogene Wissenschaft und eine wissenschaftlich reflektierte Praxis ausgerichtet sind. Charakteristisch für das Duale Studium ist, dass unter Aufrechterhaltung des Anspruchs der Wissenschaftlichkeit lange betriebliche Praxisphasen in das Studium integriert werden. In Berlin aber haben ausbildungsintegrierte dual Studierende nicht nur mit zwei, sondern oftmals mit drei oder sogar vier Lernorten zu tun. Bei ihnen kommen noch die Berufsschule und gegebenenfalls die überbetriebliche Berufsbildungsstätte hinzu. Weite Teile des theoretischen Curriculums doppeln sich häufig. Das erhöht für die Studierenden die Anforderungen an die curriculare und didaktische Abstimmung und die Arbeitsbelastung und schmälert die Attraktivität des ausbildungsintegrierten Dualen Studiums.

Diese Situation verhindert, dass Unternehmen entsprechende Ausbildungsplätze für ausbildungsintegrierte dual Studierende in Berlin anbieten. Uns sind jetzt auch Fälle bekannt, in denen Unternehmen davon Abstand nehmen, dass ausbildungsintegrierte Duale Studium in Berlin weiterhin anzubieten. Gerade das ausbildungsintegrierte Duale Studium bietet den dual Studierenden aber entscheidende Vorteile: Sie absolvieren die betriebliche Praxis nach definierten Vorgaben, dies erhöht die Qualität. Sie können sich ggf. auf betriebliche Vereinbarungen für Azubis (z. B. Übernahmegarantien) berufen, die es i. d. R. für andere Duale Studierende nicht gibt. Sie können auch bei einem Studienausstieg ihre Ausbildung zu Ende führen.

In vielen Bundesländern haben diese Auszubildenden deshalb einen Rechtsanspruch sich vom Berufsschulunterricht befreien zu lassen, dies sollte auch in Berlin möglich sein.

§ 56 Übergang in die Sekundarschule

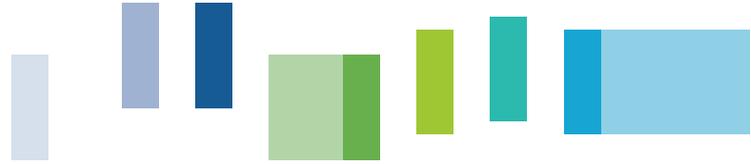
(1) Für die Aufnahme in eine Schulart der Sekundarstufe I sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend.

Stellungnahme:

Die IHK Berlin begrüßt das Vorhaben, der Begabung den Vorrang vor dem Elternwillen zu geben.

Begründung:

Ziel der Schulstrukturreform war es, Schule gerechter zu gestalten und Begabung unabhängig vom sozialen Status zu fördern. Die Berliner Wirtschaft hatte bereits 2009 angemahnt, dass allein das Elternwahlrecht beim Schulwechsel in die Sekundarstufe I diesem Leitgedanken widerspricht



§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

NEU Zusatz und Streichung

(8) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, schulpflichtigen Jugendlichen und den in Satz 2 genannten Personen dürfen zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf **auch automatisiert** an die Bundesagentur für Arbeit und an Jobcenter übermittelt werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf **nachfolgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, das Datum des Verlassens der Schule, der letzte besuchte Bildungsgang, der erreichte Schulabschluss, das Datum des Beginns einer Berufsausbildung, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder der Name und der Beginn einer berufsqualifizierenden oder einer sonstigen Maßnahme, wie zum Beispiel eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres, beziehungsweise eines Bundesfreiwilligendienstes** derjenigen Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben **ein Studium** noch eine Berufsausbildung beginnen, der schulpflichtigen Jugendlichen sowie der Jugendlichen, die nach Beendigung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben **ein Studium** noch eine Berufsausbildung beginnen, bis zur Vollendung ihres 21. 25. Lebensjahres verarbeiten zu dem Zweck, diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu gewinnen und in eine solche zu vermitteln. [...]

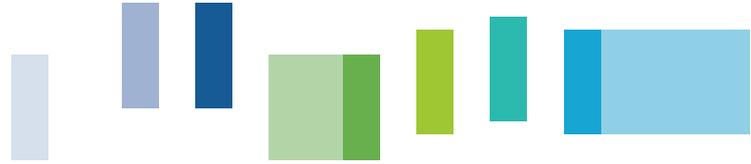
Stellungnahme:

Die IHK begrüßt bei der Weitergabe der Schülerdaten an die Jobcenter und an die Bundesagentur für Arbeit, dass die Einwilligung zur Weitergabe der Schülerdaten gestrichen und stattdessen auf das Widerspruchsrecht zur Datenweitergabe hingewiesen wird. Des Weiteren ist die IHK Berlin der Ansicht, dass das [Hamburger Schulgesetz, vgl. § 98 Satz 5 bis 8 Hamburger Schulgesetz \(HmbSG\)](#), hier als Vorbild und Blaupause dienen sollte:

- Statt „**personenbezogene Daten**“ sollten die einzelnen Daten genannt werden, die übermittelt werden dürfen: **Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, das Datum des Verlassens der Schule, der letzte besuchte Bildungsgang, der erreichte Schulabschluss, das Datum des Beginns einer Berufsausbildung, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder der Name und der Beginn einer berufsqualifizierenden oder einer sonstigen Maßnahme, wie zum Beispiel eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres, beziehungsweise eines Bundesfreiwilligendienstes**. Ggf. ergänzt wie im Bremer Schulgesetz durch die Nennung der E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- Wie im Hamburger Schulgesetz sollten auch in Berlin die Daten der Abiturienten und Abiturientinnen weitergegeben werden dürfen.
- Die Daten sollten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung verarbeitet werden können und nicht nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Gerade in Hinblick darauf, dass in Berlin durchschnittlich die Ausbildung mit 21 Jahren begonnen wird.

Begründung:

Ziel der Weitergabe der Schülerdaten ist es, dass die Schülerinnen und Schüler, die keine Anschlussperspektive nach Beendigung der Schule haben weiterhin von der Bundesagentur und den Jobcentern betreut werden, so dass diese eine berufliche Qualifizierung erlangen können.



Durch die Streichung der Einwilligung ist eine vereinfachte Datenweitergabe gegeben. Dadurch könnte die Anzahl der Schüler, die nach Verlassen der Schule verlorengehen, minimiert werden.

[Das Hamburger Schulgesetz, vgl. § 98 Satz 5 bis 8 \(HmbSG\)](#), sollte hier als Vorbild und Blaupause dienen. Nach Schilderungen der Handelskammer Hamburg existieren von den früher 1.000 – 1.500 Jugendliche, die erstmal „vom Radar“ verschwunden waren, nach der verbesserten Datenweitergabe im Jahr etwa 20 Jugendliche, deren Verbleib nach Beendigung der Schule ungeklärt ist. Diese Zielmarke sollte Berlin auch anstreben.

Ergänzende Empfehlungen

§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

NEU Zusatz

„Schülerinnen und Schüler, die in Vergleichsarbeiten in Deutsch oder Mathematik die Mindeststandards nicht erfüllen, erhalten in dem jeweiligen Fach eine zusätzliche Förderung. Diese Förderung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel auch durch außerschulische Kooperationspartner erfolgen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, aktiv die Förderangebote zu nutzen.“

Begründung:

Die Qualitätskommission zur Schulqualität in Berlin hat in ihrem Abschlussbericht 2020 empfohlen, dass für alle Schülerinnen und Schüler ein Recht auf individuelle Förderung konkretisiert und als Recht und Pflicht auf basale sprachliche und mathematische Förderung formuliert wird. Die Einbindung des jetzigen § 14 Abs. 3 der Grundschulverordnung in das Berliner Schulgesetz mit einer entsprechenden Erweiterung bzgl. der verpflichtenden Teilnahme an Förderangeboten, würde diese Empfehlung für alle Schulformen umsetzen und damit den Förderanspruch insbesondere der Schüler in der Sekundarstufe I gegenüber der jetzigen Regelung (Sek I-VO § 15 bis § 18) stärken.

§ 26 Gymnasium

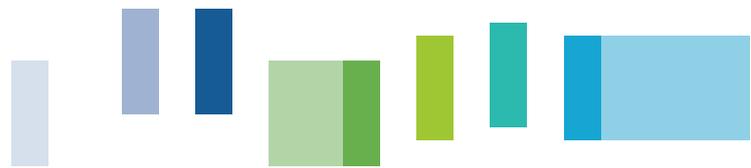
NEU Zusatz

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine und **berufsorientierende** Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in beruflichen Bildungsgängen fortzusetzen.

Begründung:

Zahlen belegen, dass an Gymnasien ein Bedarf an guter Berufsorientierung besteht:

- **Rund 15 Prozent** der Schülerschaft haben 2022 die Berliner Gymnasien ohne Abitur verlassen.
- **Circa 40 Prozent** der Berliner Auszubildenden entschieden sich regelmäßig trotz Hochschulberechtigung für eine Berufsausbildung in der Berliner Wirtschaft.
- **Ein Drittel** der Studierenden bricht das begonnene Studium wieder ab. Ein halbes Jahr nach Abbruch des Studiums haben 29 Prozent der Betroffenen eine Berufsausbildung im dualen System aufgenommen.



Deshalb ist auch an Gymnasien eine grundlegende Berufs- und Studienorientierung sinnvoll und im Schulgesetz entsprechend zu verankern. Daher sollte, ebenso wie im § 22 Integrierte Sekundarschulen und im neuen § 23 Gemeinschaftsschule, auch für das Gymnasium eine berufsorientierende Bildung vorgegeben und die im § 26 die Formulierung entsprechend um „...eine vertiefte allgemeine und **berufsorientierende** Bildung“ erweitert werden.



SenBJF
Landesschulbeirat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV AbtL Sekr

Monique Richter

Tel. +49 30 90227 6901

Zentrale +49 30 90227 5050

monique.richter@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

30.11.2023

Stellungnahme des Beirats Berufliche Schulen Berlin zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Beschluss vom 30. November 2023

Der Beirat Berufliche Schulen hat in seiner Sitzung am 27. November 2023 den Entwurf des Schulgesetzes zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Frau Dr. Heesen und Frau Dieter erläuterten zusammen die Inhalte und Schwerpunkte der geplanten Schulgesetzänderungen in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf 3 Tage vor der Sitzung per Mail ausgehändigt. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und erläutert.

Zusätzlich nahmen als Gäste teil: Frau Breuning vom DGB.

Vorab möchte das Gremium die viel zu geringe Zeit beanstanden. Die Freizeichnung erfolgte erst am Freitagnachmittag. Die Mitglieder des Gremiums hatten damit nur 2 Tage Zeit, ein Dokument mit über 100 Seiten zu bearbeiten. Ebenso ist die Zeitspanne für die Rückmeldung sehr kurz für den vorliegenden Umfang.

Die Geschwindigkeit, mit der dieser Entwurf erstellt wurde, zeigt sich auch an einer Reihe überlesener Tippfehler, die für Referentenentwürfe der Senatsverwaltung unüblich sind.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Erörterung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:

Der Entwurf war angekündigt als Grundlage für die Einführung des 11. Pflichtschuljahres. Dieses ist eine sinnvolle Angelegenheit, um Abbrüche in der Bildungsentwicklung der Jugendlichen zu vermeiden. Dies setzt aus unserer Sicht aber eine Zusammenarbeit aus der Allgemeinbildung und der Berufsbildung voraus. Dies fehlt in dem Dokument. Ebenso fehlen Teile der Berufsvorbereitung in dem Entwurf. Nur impliziert wird IBA in §29,4 angesprochen, da IBA auch wirklich 2 Jahre gehen kann. Dafür wird das Fach Religion oder auch Aufnahmeverfahren in Grundschule und weiterführenden Schulen behandelt.

Der Beirat Beruflicher Schulen gibt ergänzend folgende Anmerkungen und Kritik äußern:

1. Die angestrebte Regelung in §13 widerspricht der in Berlin seit 1945 an den Schulen geltenden Trennung von Kirche und Staat. Dieses Vorhaben ist im historischen Rückblick nicht nur nicht gesetzeskonform, es ist auch zutiefst undemokratisch, da die Berliner Bevölkerung ein entsprechendes Begehren bereits mit deutlicher Mehrheit abgelehnt hat. Die Formulierung ist auch derart offen, dass alle Religionsgemeinschaften, also auch beispielsweise Scientologen, diese für sich in Anspruch nehmen könnten. Ebenso gilt mit dieser Formulierung diese Regelung auch in der Beruflichen Bildung. Dazu gäbe es erhöhten Klärungsbedarf. Wie soll z.B. den Betrieben erklärt werden, dass ihre Azubis noch einen weiteren Block Unterricht in der Woche haben, damit einige in der Klasse am Religionsunterricht teilnehmen können?
2. Die Probezeitregelungen sind zum Teil widersprüchlich. Aus der Erfahrung und auch aus Rückmeldungen verschiedener Schulen lässt sich ableiten, dass die Probezeit von einem halben Jahr angemessen ist. Nach dieser Zeit lässt sich abschätzen, ob ein Schüler oder eine Schülerin das angestrebte Ziel erreichen kann. Eine Ergänzung für Ausnahmen im Fall einer Erkrankung etc. als Sonderfall wäre hier sinnvoll gewesen. Dabei muss aber eine positive Prognose für das Erreichen des Bildungszieles gestellt werden können. Dieses könnte dann auch auf Sprachlerner Anwendung finden, die erst noch in der neuen Sprache „ankommen“ müssen.
3. Der im § 39, Satz 3, enthaltene Förderschwerpunkt Lernen oder auch Em-Soz entfällt bisher nach Klasse 10. Die Beeinträchtigungen bleiben aber grundsätzlich bestehen, mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen. Beide sollten auch nach Klasse 10 weitergeführt werden. Aus diesem Grund sollten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ein OSZ wechseln, die Schülerakte und die Sonderpädagogische Beiakte weitergereicht werden, damit eine Förderung der Jugendlichen erfolgen kann. Ebenso müssten die Schulen mit den entsprechenden Stunden zur Förderung ausgestattet werden, wie es schon in der Allgemeinbildung üblich ist.

4. Die Ausdehnung der Schulpflicht in den Sek II -Bereich stellt die Beruflichen Schulen vor eine neue, stark herausfordernde Situation. Die Handhabungen zur Durchsetzung einer Schulpflicht sind in keinster Weise in den beruflichen Schulen verankert und müssen erst etabliert werden. Dies hat zur direkten Folge einen höheren Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung. Das vorhandene Personal muss in Anbetracht der zu erwartenden Schülerschaft (mit bis zu 10 Jahren Schulversagenserfahrungen) deutlich aufgestockt werden, damit diese Jugendlichen die gegebenen Chancen überhaupt nutzen können. Verbunden damit sind auch mehr räumliche Voraussetzungen zu schaffen.
5. Mehr Personal in der Verwaltung ist dringend erforderlich, um den höheren Verwaltungsaufwand, wie z.B. Schulversäumnisanzeigen, adäquat bearbeiten zu können. Ebenso sollte eine Handhabe jenseits der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geschaffen werden, damit diese auch für die SuS sinnbringend umgesetzt werden können.
6. Ausführungen zur Verantwortung bei der Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres für den Bereich der Allgemeinbildung fehlen nahezu komplett. Es erweckt den Eindruck, dass dieses komplett auf die Berufliche Bildung abgewälzt werden soll. Die Ausdehnung der Schulpflicht stellt einen Paradigmenwechsel dar. Die Beruflichen Schulen sind darauf nicht vorbereitet. Störungen des Schulfriedens sind vorprogrammiert, wenn dies nicht durch eine massive personelle Aufstockung mit Sozialarbeit flankiert wird.
7. Wir empfehlen, gesetzlich eine frühere und stärkere Berufsorientierung zu verankern, um den Übergang aus Klasse 10 heraus für die SuS erfolgreicher zu gestalten.
8. Die Ergänzung in §115 wird begrüßt. Aus unserer Sicht fehlt das Anfragerecht des Beirats Beruflicher Schulen gegenüber dem für die Berufliche Bildung zuständigen Bereich in §113 immer noch.

Jörg Schäfer

Isabella Vogt-Schwarze